



## Bestätigung über Geldzuwendungen bis 200 €

Wir, **IMPULS - fördert Bildung e.V.**, sind wegen Förderung

- mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO sowie
- gemeinnütziger Zwecke gemäß  
§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO (Erziehung, Volks- und Berufsbildung),  
§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO (Jugend- und Altenhilfe) als auch  
§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO (internationale Gesinnung und Völkerverständigung)

nach dem Feststellungsbescheid des Finanzamtes Frankfurt am Main III, Steuernummer 45 250 57499, vom 31.03.2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der oben benannten (steuerbegünstigten) Zwecke verwendet wird.

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).